

Vorlage Nr. I/ 284/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Gewährung von Dienst- und Schutzkleidung für Fahrer:innen als Geldleistung

A Problem

Der Magistrat hat mit Beschluss vom 22.05.1985 (I/40/85) festgelegt, Mitarbeitenden ab 1985 Dienst- und Schutzkleidung im Rahmen eines Kleiderplans zur Verfügung zu stellen. Dieser Beschluss ermöglicht nur die Zurverfügungstellung von Dienst- und Schutzkleidung als Sachleistung, nicht hingegen die Gewährung eines Kleidergeldes.

Aus wirtschaftlichen Gründen zahlt das Personalamt den Kraftfahrer:innen, die in der Personenbeförderung zum Einsatz kommen, und dem:der Fahrer:in des:der Oberbürgermeister:in ein Kleidergeld. Der wirtschaftliche Nutzen dieser Verfahrensweise besteht für den Magistrat in der Einsparung der Kosten und des Aufwandes für die Beschaffung, Größenanpassung, Lagerung, Ausgabe, Reinigung und Entsorgung der Kleidung. Die Fahrer:innen sind für die Pflege und den Ersatz der Kleidung selbst verantwortlich. Aktuell erhalten die Fahrer:innen ein Kleidergeld in Höhe von 140 Euro jährlich. Dieser Betrag wurde zuletzt im Jahr 2023 von 127,82 € auf diesen Betrag erhöht und seitdem unverändert gezahlt.

Im Rahmen einer Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes wurde festgestellt, dass die Vorgehensweise des Personalamtes unter dem Aspekt einer sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung zwar zu begrüßen ist, es aber für die Zahlung von Kleidergeld an Kraftfahrer:innen in der Personenbeförderung sowie an den:die Fahrer:in des:der Oberbürgermeister:in an einer Rechtsgrundlage mangelt.

Um weiterhin ein Kleidergeld an die Kraftfahrer:innen in der Personenbeförderung und den:die Fahrer:in des:der Oberbürgermeister:in zahlen zu können, ist ein entsprechender Beschluss des Magistrats herbeizuführen.

B Lösung

Der Magistrat erkennt den wirtschaftlichen Nutzen der Verfahrensweise des Personalamtes in Bezug auf die Zahlung eines Kleidergeldes an die Kraftfahrer:innen in der Personenbeförderung und den:die Fahrer:in des:der Oberbürgermeister:in an und stimmt einer Fortsetzung der Zahlung eines Kleidergeldes anstelle der Zurverfügungstellung von Dienst- und Schutzkleidung als Sachleistung für den genannten Personenkreis zu. Die Festlegung der Höhe des Kleidergeldes obliegt im Rahmen der Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens der Personalamtsleitung.

C Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Für die Zahlung des pauschalen Kleidergeldes werden jährlich 845 Euro benötigt. Für die Zurverfügungstellung von Dienst- und Schutzkleidung als Sachleistung würden die Kosten rd. 1.450 Euro jährlich betragen. Es entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Für eine Thematisierung der Geschlechtergerechtigkeit gibt es keine Anhaltspunkte. Ebenfalls liegen keine Klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen und keine Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports oder von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Personalrat Allgemeine Verwaltung wurde beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat erkennt den wirtschaftlichen Nutzen der Verfahrensweise des Personalamtes in Bezug auf die Zahlung eines Kleidergeldes an die Kraftfahrer:innen in der Personenbeförderung und den:die Fahrer:in des:der Oberbürgermeister:in an und stimmt einer Fortsetzung der Zahlung eines Kleidergeldes anstelle der Zurverfügungstellung von Dienst- und Schutzkleidung als Sachleistung für den genannten Personenkreis zu. Die Festlegung der Höhe des Kleidergeldes obliegt im Rahmen der Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens der Personalamtsleitung.

Melf Grantz
Oberbürgermeister